

# Rekrutierung 1977

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1976)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

teressierten Probleme beigetragen. Unsere Delegation ist mit zahlreichen und unvergesslichen Eindrücken nach Liechtenstein zurückgekehrt.

## GRUNDSTÜCKERWERB IN DER SCHWEIZ DURCH AUSLÄNDER

Der Umfang des ausländischen Grundeigentums in Fremdenverkehrsarten bestimmt sich ab Januar 1977 nicht mehr ausschliesslich nach der Anzahl der seit 1961 erteilten Bewilligungen, sondern auch nach Einwohnerzahl und Logiernächten, mit einer Minimalgarantie für kleine Fremdenverkehrtorte. Diese Neuerung ist ein Schwerpunkt einer auf ein Jahr befristeten Verordnung des Bundesrates über den Erwerb von Grundstücken in Fremdenverkehrsarten durch Personen im Ausland. Die Verordnung ersetzt den gleichnamigen Bundesratsbeschluss und gilt bis Ende 1977, also gleich lang wie der Bundesbeschluss über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, für dessen Verlängerung zurzeit eine Vorlage des Bundesrates ausgearbeitet wird.

Nach der neuen Verordnung unterliegt zudem laut Mitteilung des Justiz- und Polizeidepartements der Verkauf von Zweitwohnungen keinen Quantitativen Beschränkungen mehr, wenn sie hotelmässig bewirtschaftet werden und das Projekt im übrigen bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Diese umfassen in erster Linie den Nachweis eines volkswirtschaftlichen Interesses und einer gesicherten kurz- und langfristigen Gesamtfinanzierung.

## REKRUTIERUNG 1977

Die Wehrpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in welchem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird. In diesem Jahr haben die Diensttauglichen normalerweise die Rekrutenschule (RS) zu bestehen, währenddem die **A u s h e b u n g** ein Jahr vorher, im 19. Altersjahr erfolgt.

Im Jahre 1977 werden die Schweizerbürger des Jahrganges 1958 zur Aushebung aufgeboten, damit sie dann im Jahre 1978 die RS bestehen können. In diesen Tagen haben auch die aushebungspflichtigen Liechtenstein-Schweizer vom zuständigen Sektionschef in Buchs die Aufforderung erhalten, ihm gewisse Angaben

zu machen, die er braucht zur Ueberprüfung und Ergänzung seiner Unterlagen. Im kommenden Frühjahr werden die jungen stellungspflichtigen Schweizer in Liechtenstein vom Schweizer-Verein zu einem obligatorischen Orientierungsabend eingeladen, an dem sie sich über die Rechte und Pflichten eingehend informieren können.

Um die berufliche Ausbildung oder das Studium durch die Rekrutenschule so wenig als möglich zu beeinträchtigen, ist es gelegentlich vorteilhafter, die RS ein oder zwei Jahre früher zu absolvieren. Diesem Wunsche kann in den meisten Fällen nur dann entsprochen werden, wenn auch die Aushebung vorzeitig (ein oder zwei Jahre vor der Stellungspflicht) erfolgt. Die jungen Schweizerbürger der Jahrgänge 1959 und 1960 werden daher gebeten, sich diese Möglichkeit zu überlegen und sich beim Sektionschef in Buchs bis Ende Dezember 1976 zu melden, sofern sie sich vorzeitig stellen wollen.

Stellungspflichtige, die als Motorfahrer, Panzersoldat, Panzerhaubitzenfahrer, Schützenpanzerbesatzungsleute, Strassenpolizeisoldat, Tambour oder Trompeter eingeteilt werden möchten, haben bis spätestens Ende Dezember 1976 ein entsprechendes Anmeldeformular auszufüllen. Dieses kann beim Sektionschef in Buchs bezogen bzw. abgegeben werden.

Für die Einteilung als Pilotanwärter, Fallschirmgrenadier, Fahrpontonnier, Funkerpionier, ist das Bestehen von besonderen Vorkursen notwendig.

Das Kreiskommando St.Gallen, der Sektionschef in Buchs oder der Schweizer-Verein in Liechtenstein stehen für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung.

## ÄNDERUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DAS MILITÄRISCHE KONTROLLWESEN

Auswirkungen auf die Auslandschweizer im Fürstentum Liechtenstein.

Die Abteilung für Adjutantur beim Eidg. Militärdepartement in Bern hat uns am 6. August 1976 folgendes mitgeteilt:

Es trifft zu, dass die Vorschriften über das militärische Kontrollwesen u.a. mit Auswirkungen für die Auslandschweizer im Fürstentum Liechtenstein geändert werden. Diese Änderungen sind mit dem Militärdepartement des Kantons St.Gallen bereinigt worden. Ausgelöst wurden sie durch die Änderung